

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
22. Januar 2002

Mitgeteilt den
25. Januar 2002

Protokoll Nr.
95

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Hinterrhein** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. August 2001 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche folgende Planungsmittel umfasst:

- Änderung Baugesetz (Art. 33quater)
- Teilzonenplan 1:2'000 Gadastatt
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Gadastatt (Etapplierung)
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Gadastatt (Endgestaltung)
- Genereller Gestaltungsplan Gadastatt (Längenprofil 1:500/50 / Querprofile 1:500)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Änderung
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung

Ein Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung (ARP) verfasste mit Datum vom 26. Juni 2001 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 17. August 2001 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 30. August 2001. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2001 ersuchte der Gemeindevorstand Hinterrhein um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Der rechtskräftige kantonale Richtplan Graubünden stammt aus dem Jahre 1982 und enthält bezüglich des Vorhabens keine direkten Vorgaben. Der kantonale Richtplan befindet sich zurzeit gesamthaft in Überarbeitung (Projekt Richtplan Graubünden 2000, [RIP GR 2000]). Im Interesse einer optimalen Planabstimmung im Sinne von Art. 2 RPG ist die vorliegende Revision der Ortsplanung soweit möglich auch nach diesem zukünftigen Richtplan zu prüfen.

Der regionale Richtplan zur Materialablagerung ist von der Regio Viamala beschlossen und von der Regierung genehmigt worden (Richtplanvorhaben Nr. 4.620 „Konzept Deponien und Materialablagerung“ der Regionalplanung Hinterrhein, genehmigt von der Regierung mit Beschluss Nr. 1470 vom 13. Juni 1995). Darin ist im Gebiet „Gadastatt“ eine Materialablagerungszone für die Ablagerung von Aushubmaterial als bestehend enthalten. Im Zusammenhang mit Planungsarbeiten für die Sanierung des San Bernardino-Tunnels und der Kantonsstrasse im Raume Hinterrhein musste festgestellt werden, dass wesentlich mehr Material anfallen wird, weshalb eine Erhöhung des Deponievolumens in „Gadastatt“ notwendig wird. Dadurch fallen unnötige Transportfahrten zur Deponie „Buchlisch Rüti“ weg, welche konzeptionell ohnehin anders genutzt werden soll. Da es sich um eine bestehende und unbestrittene Anlage handelt, die räumliche Koordination sichergestellt ist und genügend Material anfallen wird, kann die vorliegende Sondernutzungsplanung als mit der Regionalen Richtplanung vereinbar betrachtet werden.

Es ist somit festzustellen, dass die richtplanerischen Voraussetzungen für die Deponie „Gadastatt“ gegeben sind.

C.**Teilzonenplan 1:2'000 Gadastatt**

Gegenstand des vorliegenden Teilzonenplanes bildet die Ausscheidung einer Deponiezone im Gebiet „Gadastatt“, welche teilweise die am 16. Juni 1992 ausgeschiedene Materialablagerungszone „Gadastatt“ umfasst. Damit werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um das Deponievolumen auf ca. 120'000 m³ zu erhöhen und die Ablagerung von anfallenden Inertstoffen und Aushubmaterial für die nächsten 10 bis 15 Jahre sicherzustellen. Nachdem zum Schutze des angrenzenden Flachmoores die notwendigen Massnahmen getroffen wurden, steht dem Vorhaben grundsätzlich nichts entgegen. Die Gemeinde wird aber darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) für die Errichtung der Deponie auch vollständige Gesuchsunterlagen für die zu erteilende Errichtungs- und Betriebsbewilligung einzureichen sind. Bei Unklarheiten gibt das Amt für Umwelt gerne Auskunft über die notwendigen Unterlagen.

Der Teilzonenplan 1:2'000 Gadastatt vom 17. August 2001 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

D.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Gadastatt (Etapplierung)

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Gadastatt (Endgestaltung)

Genereller Gestaltungsplan Gadastatt (Längenprofil 1:500/50 / Querprofil 1:500)

Dem Vorschlag der Bachverlegung kann aus landschaftlicher Sicht zugestimmt werden. Betreffend der Endgestaltung der Ablagerung wird von Bedeutung sein, dass die Oberfläche der Böschungen nicht zu geometrisch angelegt werden und die Pflanzungen so erfolgen, dass sie sich in das Bild am Hangfuss einfügen. Das Amt für Natur und Landschaft ist für die Absprache der Details im gegebenen Zeitpunkt zu kontaktieren.

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Gadastatt (Etappierung), der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Gadastatt (Endgestaltung) und der Generelle Gestaltungsplan Gadastatt (Längenprofil 1:500/50 / Querprofil 1:500) geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Änderung

In der Gemeinde Hinterrhein sind die nichtüberbauten Bauzonen weitgehend im Privateigentum und nicht verfügbar. Durch eine vertragliche Vereinbarung ist es der Gemeinde gelungen, eine zur Bebauung geeignete Fläche im Gebiet Rimatta zu erwerben. Nach der Einzonung soll dieses Gebiet jungen Familien als Bauplatz zur Verfügung gestellt werden.

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Änderung vom 17. August 2001 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung

Die Gemeinde wird darauf aufmerksam gemacht, dass für den Anschluss der geplanten Erschliessungsstrasse an die Kantonsstrasse eine Bewilligung des Tiefbauamtes erforderlich ist.

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung vom 17. August 2001 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 17. August 2001 verabschiedete **Baugesetzesrevision** (Art. 33quater) wird genehmigt.
2. Der **Tellzonenplan 1:2'000 Gadastatt** vom 17. August 2001 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Gadastatt (Etappierung)** vom 17. August 2001 wird genehmigt.
4. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Gadastatt (Endgestaltung)** vom 17. August 2001 wird genehmigt.
5. Der **Generelle Gestaltungsplan Gadastatt (Längenprofil 1:500/50 / Querprofile 1:500)** vom 17. August 2001 wird genehmigt.
6. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Änderung** vom 17. August 2001 wird genehmigt.
7. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung** vom 17. August 2001 wird genehmigt.
8. Der Gemeindevorstand Hinterrhein wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
9. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 vom 7. Juni 1990, im Erschliessungsplan 1:2'000 vom 7. Juni 1990 und im Baugesetz vom 7./10. Juni 1990 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar der genannten Planungsmittel zur Verfügung.
10. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

11. Es werden keine Kosten erhoben.

12. Mitteilung an

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen